Informationen zum Recht vom DGB Bundesvorstand | Abteilung Recht
13. März 2015

Info Recht

Sozialrecht

Ist die Nichtberücksichtigung der letzten zwei Jahre Arbeitslosigkeit vor der abschlagsfreien Rente mit 63, der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente verfassungswidrig?

1. 45 Jahre Wartezeit und Arbeitslosigkeit

Seit dem 1. Juli 2014 kann die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** (häufig als Rente mit 63 bezeichnet) bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist – neben Weiterem[1] – die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) werden für diese Wartezeit berücksichtigt. Ausgenommen sind die Zeiten der **Arbeitslosigkeit** in den letzten **zwei Jahren vor Rentenbeginn**, diese werden **nicht berücksichtigt**. Nur für zwei Ausnahmen gilt dies nicht: wenn die Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers steht (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz SGB VI). Möglicherweise werden die erforderlichen 45 Jahre Wartezeit nur deshalb nicht erfüllt und es besteht dann kein Anspruch auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte.

Versicherte oder Hinterbliebene mit einem Anspruch auf eine **Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente** ab 01.07.2014 können von dieser Regelung ebenfalls nachteilig betroffen sein. Die auf eine Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente ggf. anfallenden Abschläge können sich mindern, wenn von den Zeiten, die zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren dienen, 35 Jahre zurückgelegt wurden[2]. Auch hier werden Zeiten des Bezuges von Alg I grundsätzlich berücksichtigt. Aber auch die Nichtberücksichtigung in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn der Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente gilt ebenso (siehe unter 2.3).

---

[1] Für die Rente mit 63 im Allgemeinen siehe Newsletter vom 10.07.14, zum Download: http://www.dgb.de/-/77f

[2] Im Einzelnen zu den Auswirkungen des Rentenpakets auf die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten siehe Newsletter vom 10.08.14, zum Download: http://www.dgb.de/-/7kS

Unser Team im VB 04, Annelie Buntenbach

Helga Nielebock	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P)	**Sekretariat:**	
Marta **Böning**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert Nazarek	Referatsleiter Sozialrecht (Red.)	Anke Grienig	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht	B. Schimmelpfennig	030 – 24060-513
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung		
Jean-Baptiste **Abel**	Referatsleiter Individualarbeitsrecht		

Infos unter: www.dgb.de/recht

Zum **Abbestellen** des NEWSLETTERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „NEWSLETTER abbestellen" an: Helga.Jahn@dgb.de

1.1. Ungleiche Bewertung von Arbeitslosigkeitszeiten?

Der DGB und seine Gewerkschaften halten die Nichtberücksichtigung der Arbeitslosigkeitszeiten in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn für verfassungsrechtlich bedenklich. Vergleichbare rechtliche Bedenken äußert auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages.
Lehnt der Rentenversicherungsträger eine Bewilligung der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte ab, weil die Wartezeit von 45 Jahren wegen der Nichtberücksichtigung von Zeiten des Alg I-Bezuges in den letzten zwei Jahren vor dem möglichen Rentenbeginn nicht erfüllt ist, sollte deshalb **Widerspruch** eingelegt werden **(Monatsfrist ab Zugang des Bescheides beachten!).**

1.2. Rechtliche Prüfung

In Abstimmung mit der DRV Bund wird der DGB geeignete Musterverfahren auswählen, um mit rechtlicher Vertretung durch die DGB Rechtsschutz GmbH die zugrunde liegende gesetzliche Regelung einer verfassungsgerichtlichen Prüfung zu unterziehen.
Gegenstand der Musterrechtsstreite ist die Verfassungsmäßigkeit der Nichtberücksichtigung der Arbeitslosigkeitszeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz SGB VI). In Widerspruchsverfahren, die diesem Sachverhalt entsprechen, werden die Rentenversicherungsträger den Versicherten anbieten, die Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung der Musterverfahren ruhend zu stellen.
In allen anderen Sachverhaltskonstellationen wird über den Widerspruch durch die Rentenversicherungsträger entschieden.

2. Praktisches Vorgehen

Nach bindender Bewilligung oder für Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen (§ 34 Abs. 4 SGB VI). Im Hinblick auf diese Regelung müssen bei der Beantragung einer **Altersrente** zwei Fallgruppen unterschieden werden:

2.1. Die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente für langjährig Versicherte und der Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind am gleichen Tag erfüllt

Vor 1953 geborene Versicherte können mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte und – abgesehen von Vertrauensschutzfällen (§ 236 Abs. 3 SGB VI) – auch die Altersrente für **langjährig** Versicherte in Anspruch nehmen. Versicherte, die in den letzten beiden Jahren vor dem möglichen Rentenbeginn Alg I oder vergleichbare Leistungen des SGB III bezogen haben, können deshalb **zum Zeitpunkt**, **an dem unter Einbeziehung der Zeit des Alg I-Bezuges die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt** wäre, beim Rentenversicherungsträger die **Altersrente für besonders langjährig Versicherte beantragen**. Zu diesem Zeitpunkt sind in der Regel zumindest die Voraussetzungen der Altersrente für **langjährig** Versicherte (35 Jahre Wartezeit) erfüllt.
Aufgrund der zu erwartenden Ablehnung der abschlagsfreien Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte sollte im Antragsformular bzw. selbst gestellten formlosen Antrag immer die **Altersrente für langjährig Versicherte mit beantragt** werden. Dies ist erforderlich, da der Ausgang der Musterverfahren nicht vorhersagbar ist und damit zumindest diese mit Abschlägen behaftete Rente bewilligt wird.
Der Rentenversicherungsträger wird die mit Abschlägen behaftete Altersrente für **langjährig** Versicherte bewilligen, weil die dafür nötige Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte wird er gleichzeitig ablehnen. Die Ablehnung wird regelmäßig im Bewilligungsbescheid für die Altersrente

für langjährig Versicherte mit enthalten sein. Gegen den Bewilligungs- und gleichzeitigen Ablehnungsbescheid ist dann **Widerspruch** zu erheben. Hierfür sollte der vom DGB entworfene Musterwiderspruch verwendet werden (siehe Anlage). Sollten ausnahmsweise Bewilligung und Ablehnung durch zwei getrennte Bescheide erfolgen, muss **gegen beide Bescheide Widerspruch** erhoben werden!
Die Altersrente für **langjährig** Versicherte kann dann trotz des eingelegten Widerspruchs bezogen werden. Allerdings ist diese Rente zunächst mit Abschlägen behaftet. Bei positivem Ausgang der Musterverfahren wird dann dem Widerspruch abgeholfen und die abschlagsfreie Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte rückwirkend vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung berechnet und der Differenzbetrag nachgezahlt.

2.2. Die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente für langjährig Versicherte und der Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind erst nacheinander erfüllt

Bis zum Geburtsjahrgang 1952 können beide Rentenarten mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt 2.1). Ab dem Geburtsjahrgang 1953, also ab 2016, wird die Altersgrenze der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte in Zwei-Monatsschritten angehoben (§ 236b Abs. 2 SGB VI). Für nach 1952 geborene Versicherte wird daher der frühestmögliche Beginn einer Altersrente für **langjährig** Versicherte und einer Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte stets **auseinanderfallen**. Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1953, die ab 2016 das 63. Lebensjahr vollenden, haben weiterhin Anspruch auf die mit Abschlägen verbundene Rente für **langjährig** Versicherte ab diesem Zeitpunkt. Der Anspruch auf Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte entsteht dann immer erst zu einem späteren Zeitpunkt (2016 vollendetes 63. Lebensjahr und 2 Monate). Je nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres und der Anzahl der Monate, um den sich der Anspruch auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte verschiebt, kann der Anspruchsbeginn auch im folgenden Kalenderjahr liegen.

Beispiel: Versicherte, die am 10.12.1953 geboren sind, können die abschlagsfreie Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte nicht schon 2016, sondern frühestens im März 2017 in Anspruch nehmen.
Die ab 1953 geborenen Versicherten, die von dieser Staffelregelung betroffen sind und die Altersrente für **langjährig** Versicherte mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, müssen beachten, dass dem Grunde nach ein Wechsel der Altersrentenarten nicht möglich ist (§ 34 Abs. 4 SGB VI). Bestünde nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Anspruch auf Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte rückwirkend zum frühestmöglichen Zeitpunkt, z. B. ab einem Alter von 63 Jahren und zwei Monaten, ist ein Wechsel der Rentenart nach der Rechtsauslegung der Rentenversicherungsträger nur dann möglich, wenn der Bescheid über die abschlagsbehaftete Altersrente für **langjährig** Versicherte nicht bestandskräftig geworden ist und die bis zum Beginn der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte bezogene Rente für **langjährig Versicherte** dem Rentenversicherungsträger zurückgezahlt wird. Deshalb ist der Widerspruch bereits gegen den (ersten) Bescheid über die Bewilligung der Altersrente für **langjährig** Versicherte notwendig; dann ist der Bescheid nicht bestandskräftig geworden und damit diese erste, abschlagsbehaftete Altersrente nicht bindend bewilligt worden[3]. Bei vollständiger Rückzahlung der Rentenbeträge wurde die Rente auch nicht im Sinne des § 34 Abs. 4 SGB VI bezogen[4].

[3] Siehe Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 34 Abs. 4 SGB VI R4.2.2 unter http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_34R4.2.2
[4] Siehe Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 34 Abs. 4 SGB VI R4.2.3 unter http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_34R4.2.3

2.2.1. Die Möglichkeit der Überbrückung der Lücke ist gegeben

Betroffen davon können z. B. Versicherte sein, deren Altersteilzeitvertrag mit der Vollendung des 63. Lebensjahres endet oder vergleichbare Sachverhalte. Diese Lücke kann auf verschiedene Weise überbrückt werden[5]. Sofern eine Möglichkeit besteht, die Lücke zu überbrücken, sollten Versicherte davon Gebrauch machen und den Antrag auf eine Altersrente erst dann stellen, wenn die Altersgrenze für die Altersrente für **besonders langjährige** Versicherte erreicht ist. So lassen sich mögliche Risiken minimieren. So könnte eine Lücke wegen Beendigung der Altersteilzeit geschlossen werden, indem versucht wird, eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zu erreichen, bis das Zugangsalter für die Rente 63 erfüllt ist.

Beispiel: Versicherte des Jahrganges 1953 vollenden am 12. Mai 2016 das 63. Lebensjahr. Zu diesem Zeitpunkt sind 35 Jahre Wartezeit erfüllt und es besteht ein Anspruch auf Altersrente für **langjährig** Versicherte ab 1. Juni 2016. Die Regelaltersrente können Versicherte dieses Geburtsjahrganges mit vollendeten 65 Jahren und sieben Monaten beanspruchen (siehe Staffel in der Tabelle zu § 235 SGB VI). Eine bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für **langjährig** Versicherte bedeutet dann einen um 31 Monate früheren Rentenbeginn und somit 9,3 % Abschläge. Der Anspruch auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte besteht (bzw. bestünde, wenn bei Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit 45 Jahre Wartezeit erfüllt wären) erst ab dem 1. August 2016 (siehe Staffel in der Tabelle zu § 236b SGB VI). Wenn es gelingt, die Lücke zu überbrücken, sollten **beide** Renten erst zum 1. August beantragt werden. Dann hätten beide Altersrenten denselben Rentenbeginn. Die Problematik des „Wechsels" der Rentenart bestünde nicht mehr (siehe unter 2. und 2.2.1). Der Abschlag für die zunächst zu bewilligende Rente für l**angjährig** Versicherte würde zudem auf 8,7 % abgesenkt.

2.2.2. Keine Möglichkeit des Lückenschlusses

Versicherte, die keine andere Möglichkeit haben, den Lebensunterhalt für den Lückenzeitraum anderweitig sicherzustellen, sehen sich gezwungen, bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres die mit Abschlägen verbundene Altersrente für **langjährig** Versicherte zu beantragen. In diesem Fall sollten **unbedingt die nachfolgenden Hinweise beachtet** werden, damit nach einer positiven Entscheidung des BVerfG die abschlagsfreie Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte gezahlt werden kann.
Wichtig ist, dass Versicherte, bei denen die Zeitpunkte für die Ansprüche auf die beiden Altersrentenarten auseinanderfallen, nicht nur die Altersrente für **langjährig** Versicherte, sondern auch die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte – also **beide** Rentenarten – beantragen müssen. Die Rentenversicherungsträger bearbeiten Rentenanträge, die bis zu 12 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden. Deshalb können die Altersrente für **langjährig** Versicherte und die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte **gleichzeitig** beantragt werden. Mit dem Antrag auf Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte muss also nicht gewartet werden, bis die Altersgrenze für diese Altersrente erreicht ist (63 Jahre + 2 Monate, 63 Jahre + 4 Monate etc.). Ein **gesonderter** (späterer) **Antrag** auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte – zum (fiktiven) Zeitpunkt, an dem dann die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente für **besonders langjährig** Versicherte vorliegen, (angenommener Erfüllung der 45 Jahre Wartezeit unter Einbeziehung der letzten zwei Jahre Alg I Zeiten) – ist **nur notwendig**, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Altersrente für **langjährig** Versicherte der gewünschte Beginn der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte **mehr als 12 Monate** in der Zukunft liegt oder der Antrag auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte im früheren Antrag vergessen wurde. Werden beide Rentenarten in einem Antrag beantragt, wird in der Regel im Bewilligungsbe-

[5] Im Einzelnen dazu siehe Newsletter vom 10.07.14, zum Download: http://www.dgb.de/-/77f

scheid der Altersrente für **langjährig** Versicherte die Ablehnung der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte enthalten sein. **Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch zu erheben!** Nur wenn Versicherte **zwei** Bescheide erhalten, den die Rente bewilligenden Bescheid für die Altersrente für **langjährig** Versicherte **und** den nachfolgenden ablehnenden Bescheid über den Antrag auf die Rente für besonders **langjährig Versicherte, ist gegen jeden der beiden Bescheide Widerspruch** einzulegen. Sowohl bei einem kombinierten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheid als auch bei zwei getrennten Bescheiden kann für den Widerspruch der vom DGB entworfene Mustertext verwendet werden (siehe Anlage).
Der Widerspruch gegen die Bewilligung der Altersrente für langjährig Versicherte ist ganz besonders wichtig, da der Wechsel von einer **Altersrentenart in eine andere gesetzlich ausgeschlossen ist** (§ 34 Abs. 4 SGB VI, siehe Abschnitt 2.2)**!** Mit dem Widerspruch wird verhindert, dass der Rentenbescheid bestandskräftig wird und damit Bindungswirkung entfaltet. Nur so kann bei einem positiven Ausgang der Musterverfahren durch Rücknahme des Antrages auf die Altersrente für **langjährig** Versicherte die Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte sichergestellt werden.
Die Altersrente für **langjährig** Versicherte kann dann trotz des eingelegten Widerspruchs bezogen werden, weil die dafür nötige Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist; sie ist allerdings mit Abschlägen behaftet.

2.2.3. Rückzahlung für Zeitraum der Rente für langjährig Versicherte

Damit nach einer positiven Entscheidung des BVerfG die abschlagsfreie Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte gezahlt werden kann, muss der Antrag auf Altersrente für **langjährig** Versicherte zurückgenommen werden. Daraus ergibt sich die Pflicht, die abschlagsbehaftete Altersrente für **langjährig** Versicherte bis zum Beginn der Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte zurückzuzahlen. Die Rücknahme des Antrages und die Rückzahlung der gezahlten Rente für langjährig Versicherte sind Folge der verhinderten Wirkung des gesetzlichen Ausschlusses des Wechsels in eine andere Rentenart (§ 34 Abs. 4 SGB VI). Denn Zeiten, für die der Versicherte die gezahlten Rentenbeträge zurückgezahlt hat, weil er den Rentenantrag (hier für die bestimmte Rentenart Altersrente für langjährig Versicherte) zulässig zurückgenommen hat, sind **keine** Rentenbezugszeiten im Sinne des gesetzlichen Ausschlusses der Rentenwechsels.[6] Zulässig kann ein Rentenantrag zurückgenommen werden, wenn der Rentenbescheid in Bezug auf die Rentenart noch keine Bindungswirkung durch Bestandskraft erlangt hat, weil Widerspruch eingelegt wurde.[7]
Trotzdem dürfte sich dieser Weg in Abhängigkeit von dem Zwischenzeitraum und der Höhe der Abschläge lohnen. Die **Abschläge** müssen **ein Leben lang** hingenommen werden und der Zwischenzeitraum dürfte kaum länger als sechs Monate betragen. Der Betrag, der für diesen Zeitraum bewilligten Rente mit Abschlägen, dürfte nur einem kurzen Zeitraum gegenüberstehen, in dem sich dieser Betrag aus den Abschlägen ergibt.

Beispiel: Versicherte des Jahrganges 1953, die am 12. Mai 2016 das 63. Lebensjahr vollenden, können ab dem 1.6.2016 die Altersrente für **langjährig** Versicherte in Anspruch nehmen. Anspruch auf die Altersrente für **besonders langjährig** Versicherte ohne Abschläge bestünde jedoch erst ab dem 1. August 2016 (siehe Staffel in der Tabelle zu § 236b SGB VI). Die mit dem vollendeten 63. Lebensjahr vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für **langjährig** Versicherte beinhaltet einen um 31 Monate früheren Rentenbeginn und 9,3 % Abschläge. Dieser Abschlag errechnet sich aus dem Abstand zum Anspruch auf die Regelaltersrente. Die Regelaltersrente

[6] Siehe Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 34 Abs. 4 SGB VI R4.2.3 unter http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_34R4.2.3
[7] Siehe Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 34 Abs. 4 SGB VI R4.2.2 unter http://raa.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_34R4.2.2

können Versicherte dieses Geburtsjahrganges mit vollendeten 65 Jahren und sieben Monaten beansprucht werden (siehe Staffel in der Tabelle zu § 235 SGB VI).
Bei einer monatlichen Bruttorente von 1.000 € würden 907 € gewährt, die Differenz beträgt also monatlich 93 € und jährlich 1.116 €. Bei positivem Ausgang der Musterverfahren wären für zwei Monate (Zeitraum der Zahlung der Rente für **langjährig** Versicherte bis zum Anspruch auf Rente für **besonders langjährig** Versicherte) je 907 € also 1.814 € zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird bereits nach 20 Monaten Rente mit Abschlägen überschritten. Für dieses Beispiel dürfte es daher lohnend sein, den ersten Antrag auf Altersrente für **langjährig** Versicherte mit Abschlägen zurückzunehmen und den für zwei Monate – bis zum Beginn der abschlagsfreien Rente für **besonders langjährig** Versicherte – gezahlten Rentenbetrag zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist wie oben beschrieben, dass **gegen den Bewilligungs- und den Ablehnungsbescheid Widerspruch** erhoben wurde!
Ob der aufgezeigte Weg individuell sinnvoll ist, kann nach diesem Schema selbst geprüft und der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden.

2.3. Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente

Versicherte oder Hinterbliebene, denen eine **abschlagsbehaftete Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente** bewilligt wurde, können von der Neuregelung (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz SGB VI) ebenfalls nachteilig betroffen sein (siehe unter 1). Wenn von den Zeiten, die auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, 35 Jahre zurückgelegt wurden, kann sich der Abschlag vermindern oder ganz entfallen (§§ 77 Abs. 4, 264d SGB VI). Auch bei der Berechnung der 35 Jahre werden Zeiten des Bezugs von Alg I in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz SGB VI). Diese Regelung kann sich bei der Berechnung des Abschlags nur unter bestimmten Voraussetzungen nachteilig auswirken.
Wenn

- die abschlagsbehaftete Rente nach dem 30.06.2014 beginnt **und**
- die Rente wegen Erwerbsminderung nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen worden ist bzw. bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte zwischen Vollendung seines 60. und 65. Lebensjahres verstorben ist (bei Todesfällen vor 2024 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das jeweilige Tabellenalter nach § 264d SGB VI) **und**
- Versicherte bzw. Verstorbene, die in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn Alg I bezogen haben,

sollte der Rentenversicherungsträger um Auskunft gebeten werden, ob die Anrechnung der Arbeitslosigkeitszeiten zu geringeren Abschlägen führen würde.
Sofern die Auskunft nicht innerhalb der Monatsfrist für den Widerspruch erteilt werden kann, muss zur Wahrung der Ansprüche zunächst Widerspruch eingelegt werden!
Wenn die genannten Voraussetzungen **nicht** erfüllt sind – z. B. weil die abschlagsbehaftete Rente vor dem 01.07.2014 beginnt –, kann sich § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB VI bei der Berechnung der Abschläge nicht nachteilig auswirken. Auch im Falle einer für die Versicherten positiven Entscheidung des BVerfG bliebe es bei dem bisherigen Abschlag. Ein Widerspruch kann daher keinen Erfolg haben und sollte nicht erhoben werden.

Anlage
Musterwiderspruch mit Hinweisen

Absender

……..

……..

……..

Datum:…….

An

……..

……..

……..

Versicherungs-Nr.: ……

Widerspruch gegen den/die

Bescheid/e vom: ……..

zugegangen am: ……

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den/die oben genannten Bescheid/e erhebe ich hiermit

Widerspruch.

Mein Widerspruch richtet sich
1. gegen die Ablehnung der beantragten Altersrente für besonders langjährig Versicherte und
2. gegen die Bewilligung der Altersrente für langjährig Versicherte.

Begründung:

Ich gehe davon aus, dass ich die Wartezeit von 45 Jahren erfülle. In den letzten zwei Jahren vor dem möglichen Beginn der Altersrente für besonders langjährig Versicherte habe ich Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung bezogen. Diese Zeiten sind auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht angerechnet worden. Die Anrechnung dieser Zeiten würde zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren führen. Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht angerechnet, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt (§ 51

Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB VI). Diese Regelung ist nach meiner Auffassung verfassungswidrig.
Die verfassungsrechtlichen Fragen sind durch die Gerichte zu klären. Aus Gründen der Praktikabilität werden Musterverfahren geführt.
Daher beantrage ich, das Widerspruchsverfahren so lange ruhen zu lassen, bis eine abschließende gerichtliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage vorliegt.
Sofern bisher kein Antrag auf Rente für besonders langjährig Versicherte gestellt wurde, gilt dieses Schreiben gleichzeitig als Antrag zum Zeitpunkt, an dem unter Einbeziehung der Leistungszeiten nach dem SGB III die 45 Jahre Wartezeit erfüllt sind. Ich bitte Sie, über diesen Antrag durch Bescheid zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Hinweise

- Rente für besonders langjährige Versicherte wird umgangssprachlich als Rente mit 63 bezeichnet und erfordert 45 Jahre Wartezeit.
- Rente für langjährig Versicherte ist eine weitere Altersrentenart, für die nur 35 Jahre Wartezeit erfüllt sein müssen.
- Regelmäßig wird in **einem** Bescheid die Rente mit Abschlägen (z. B. die Altersrente für langjährig Versicherte mit nur 35 Jahren Wartezeit) bewilligt und die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte abgelehnt werden. Sollten ausnahmsweise Bewilligung und Ablehnung durch **zwei** getrennte Bescheide erfolgen, muss **gegen beide Bescheide Widerspruch** erhoben werden
- Das Schreiben ersetzt keine Rechtsberatung. Wenden Sie sich bitte an Ihre Gewerkschaft.
- Der Text sollte in der vorliegenden Form nur verwendet werden, wenn außer der Nichtberücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn keine weiteren Probleme mit der Bewilligung (z. B. hinsichtlich der Berücksichtigung anderer versicherungsrechtlicher Zeiten) bestehen. Sollte es weitere Probleme geben, kann der Text des Musterwiderspruchs nach der Begründung zum Widerspruch gegen das eigentliche Problem zusätzlich eingefügt werden.
- Der Rentenversicherungsträger kann, muss jedoch den Widerspruch nicht, wie beantragt, ruhen lassen. **Gegen einen Widerspruchsbescheid** ist innerhalb der genannten Rechtsmittelfrist Klage zu erheben. **Die Klage kann am zuständigen Sozialgericht selbst erhoben werden oder mit Hilfe der dortigen Rechtsantragsstellen.** Dafür sollte das Widerspruchsschreiben vorgelegt werden. Zudem sollte ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in den Musterverfahren gestellt werden.
- Sollte es Probleme geben, die sich nicht ohne Weiteres erschließen, sollte Kontakt zur zuständigen Gewerkschaft aufgenommen werden, damit geprüft wird, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.